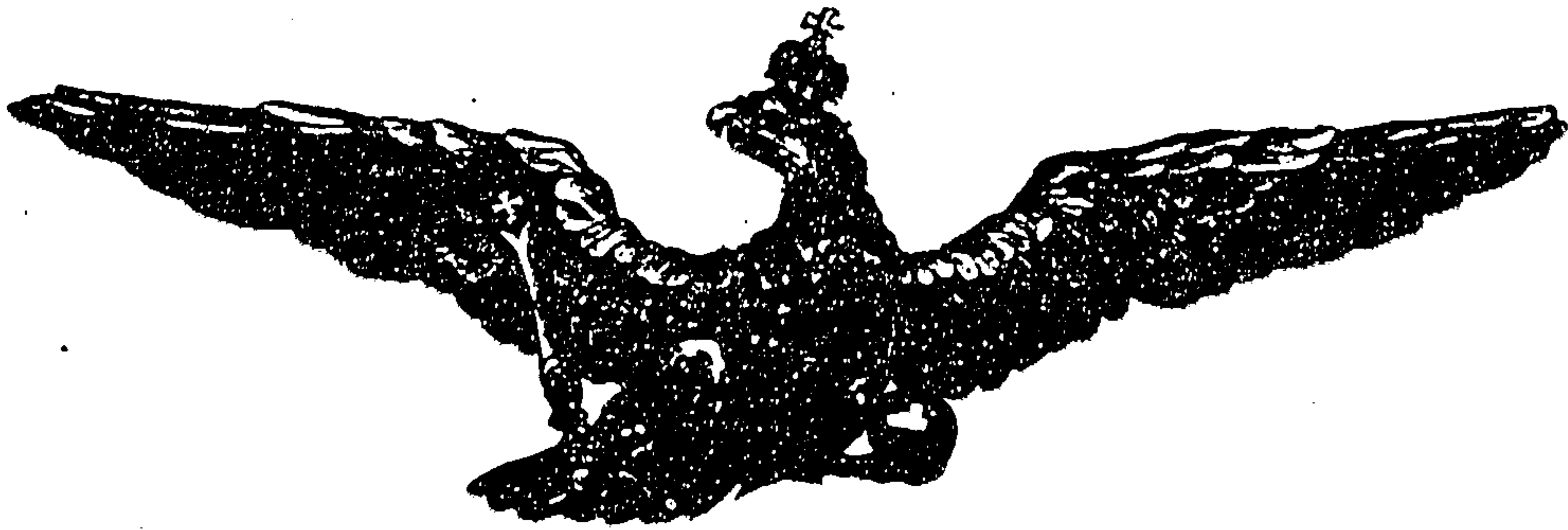


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonntags)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pf., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 3. Münsterberg, Sonnabend den 23. Januar 1915.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande  
und macht sich strafbar.“**

[III. 19.] Wiederernannt und bestätigt wurde:

Als **Amtsvorsteher** des Amtsbezirks Bärdorf: Der Revierförster Hermann Erber daselbst.  
Münsterberg, den 16. Januar 1915.

[II. 4306.] **Kreistagsführung.** Auf dem Kreistage am 9. d. Mts. wurde von dem Erlöschen des Kreis-  
tagsmandats des Gutsbesizers Nätzer aus Frömsdorf, der als Hauptmann der Landwehr den Heldentod starb,  
Kenntnis genommen. Ferner wurden die Erinnerungen zur Rechnung der Kreislokkommunalkasse für 1913 als  
erledigt angesehen, die Etatsüberschreitungen genehmigt und der Rechnungsleger entlastet. Der Voranschlag der  
Kreischauffee-Verwaltung für 1915 wurde in Ausgabe auf 89100 M. festgestellt, der der Kreisparkasse über  
Verwaltungskosten in Einnahme und Ausgabe auf 5500 M. Außerdem wurde der Bau und die Unterhaltung  
der im hiesigen Kreise belegenen Teilstrecke der Kreischauffee Reichenau-Plottitz und der Grenzbrücke bei Ober-  
Pomsdorf, diese gemeinsam mit dem Kreise Frankenstein, beschlossen und der Verkauf eines Chauffeeflächenab-  
schnitts an den Stellenbesitzer Hermann Riedel I in Oberdorf genehmigt. Schließlich wurde als Mitglied der  
Landwirtschaftskammer der Erbscholtiseibesitzer Ernst Zirpel in Frömsdorf gewählt und wurden Wahlen für ver-  
schiedene Kreiscommissionen und Schiedsmannswahlen vorgenommen sowie die Amts-Vorsteher-Vorschlagsliste  
Münsterberg, den 15. Januar 1915.

[H. 614. I.] **Nachstehende Bekanntmachung** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 wird bis auf weiteres sämtlichen Fabrikanten und Händlern verboten, die bei ihnen  
lagernden eigenen und fremden Bestände sowie die eigenen bei Speditoren und in Lagerhäusern lagernden  
**Bestände an wollenen, wollgemischten, halb wollenen und  
baumwollenen Decken, sowie an Filzdecken,**

soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrags einer Seeres- oder Marine-  
Dienststelle bestimmt sind, zu veräußern.

Die Fabrikanten und Händler werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung  
dieser **Bekanntmachung** dem stellvertretenden Generalkommando in Breslau die Anzahl und den Auf-  
bewahrungsort der vorhandenen Bestände, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, anzu-  
zeigen unter getrennter Angabe nach 1. wollenen Decken, 2. wollgemischten Decken, 3. halb wollenen Decken,  
4. baumwollenen Decken und 5. Filzdecken.

Die beschlagnahmten Bestände verbleiben vorläufig in den Lagerräumen zur alleinigen Verfügung des König-  
lichen Kriegsministeriums.

Wegen Freigabe einzelner Stücke oder eines Teils der beschlagnahmten Menge entscheidet das Königl.  
Kriegsministerium.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheits-  
strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Breslau, den 11. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gen. v. Bacmeister.  
wird hiermit weiter veröffentlicht.



**Ungemischtes Weizenmehl, Muster 2 a.**

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am . . . . . Abgang.

Sfb. Nr.	dz

Sfb. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Mo. nat	dz

**Weizenauszugsmehl, Muster 2 b.**

Bestand am . . . . . Abgang.

Sfb. Nr.	dz

Sfb. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Mo. nat	dz

**Sonstiges ungemischtes Weizenmehl, Muster 2 c.**

Bestand am . . . . . Abgang.

Sfb. Nr.	dz

Sfb. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Mo. nat	dz

### Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Ruchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke- oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelknoten, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelknoten, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reisemehl oder Gerstengrot in derselben Menge wie Kartoffelknoten verwendet werden.

- § 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.
- § 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.
- § 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.
- § 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten. Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.
- § 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.
- § 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.
- § 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgedacht wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.
- § 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.
- § 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.
- § 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.
- § 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.
- § 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
- § 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:
1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
  2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
  3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
  4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.
- § 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
  2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.
- § 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der See- und Marineverwaltung hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.
- § 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
- Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 459) wird aufgehoben.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 8) wird folgendes bestimmt:

Um die Durchführung des § 10 zu sichern, bestimme ich, daß alles Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht mit der Differ zu bezeichnen ist, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle, z. B. auch die land- und hauswirtschaftlichen Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.
  2. Mit dem jetzt eingeführten Verbot der nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55) einseitig das Anwendungsgebiet verloren.
  3. Die in Nr. I, 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgesehene Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Vorteigs (Gefestigte, Sauerteigs) ist nach § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung v. 5. d. Mts. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung vom 15. d. Mts. ab alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.
- Berlin, den 8. Januar 1915.  
Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.

[H. 499.] Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht.  
Münsterberg, den 18. Januar 1915.

**Bereitung von Backwaren.** Im Anschluß an die Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915, R.G.Bl. S. 8, gestatte ich aufgrund des § 105 e der Gewerbeordnung bis auf weiteres, daß in Bäckereien und in Konditoreien Arbeiter an Sonn- und Festtagen von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden dürfen; jedoch muß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben werden.

Breslau, den 17. Januar 1915.  
Der Regierungspräsident. Fehr. v. Tschammer.

[H. 543.] Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Münsterberg, den 20. Januar 1915.

**Vermittlung ausländischer Landarbeiter.** Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860) bestimme ich:

1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Diensthoten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.
2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W. 9., den 31. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.

[H. 653.] Vorstehende Verordnung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 19. Januar 1915.

**[H. 509.] Neuwahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses.** Für die am 1. April d. Js. nach dreijähriger Amtstätigkeit ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter der Handwerkskammer zu Breslau und ihres Gesellenausschusses findet demnächst die Neuwahl statt. Das Verzeichnis der an der Wahl beteiligten Innungen liegt in der Zeit vom

1. bis 8. Februar d. Js.

im Bureau des Sanratsamtes hier selbst vormittags von 9—12 Uhr aus.

Die Gesellenausschüsse der Innungen im hiesigen Kreise sind an der diesmaligen Wahl beteiligt.

Etwaige Beschwerden sind bei mir bis zum 15. Februar d. Js. anzubringen.

Der hiesige Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises haben vorstehendes in ihren Bezirken alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Münsterberg, den 19. Januar 1915.

**Bekanntmachung.** In zahlreichen durch die Zeitung veröffentlichten Anpreisungen werden aus minderwertigem Material hergestellte **Schutzschilde gegen Verwundungen** feilgehalten. Der Gebrauch solcher Schilde bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil sie zur Splitterwirkung neigen und die Beschöpfung durch die in den Körper eindringenden Stäbe der Schilde erheblich verschlimmern. Der Verkauf solcher Schilder ist deshalb nur dann statthaft, wenn der zuständigen Polizeiverwaltung durch amtliches Zeugnis der Gewehr-Prüfungskommission Spandau-Nuhlleben die Brauchbarkeit nachgewiesen wird. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 31. Dezember 1914.

Der Stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

[M. 614.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen sich die Durchführung der Anordnung angelegen sein lassen.

Münsterberg, den 21. Januar 1915.

**[M. 93.] Angehörige der österreichisch-ungarischen Armee.** Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern sollen sich viele Angehörige der österreichisch-ungarischen Armee, die verwundet oder krank aus dem Felde zurückgekehrt sind, ohne Genehmigung der l. u. l. Militärbehörden im Inlande aufhalten, auch nachdem sie von ihren Verwundungen oder Erkrankungen genesen sind.

Um diese Mannschaften zum aktiven Dienst wieder heranziehen zu können, sind die l. u. l. Vertretungsbehörden im Inlande beauftragt worden, dahin zu wirken, daß sie sich, sofern sie ohne Urlaubsschein für das Deutsche Reich hier angetroffen werden, sofort nach Oesterreich-Ungarn zurückbegeben.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Gendarmerie des Kreises ersuche ich, die österreichisch-ungarischen Konsulate hierbei nach Möglichkeit zu unterstützen. Münsterberg, den 18. Januar 1915.

[M. 397.] **Zur Kampf für das Vaterland starben den Heldentod**  
Ers.-Res. Paul Weinert, Dersdorf, Landw.-J.-R. 11. | Wehrm. Paul Bahr, Münsterberg, Landw.-J.-R. 23.  
Ers.-Res. Richard Kopatschek, Wiesenthal, tödlich verunglückt, IV. Armierungs-Batl. der Festung Graudenz.  
**wurden verwundet**

Wehrm. Paul Dierich, Groß Schlause, Inf.-Regt. 38.	Ers.-Res. Herm. Heidenreich, Runern, Gren.-Regt. 11.
Gren. Herm. Dünke, Münsterberg, Res.-Inf.-Regt. 203.	Ers.-Res. Karl Großer, G. Roffen, Landw.-J.-R. 11.
Gefr. der Res. Karl Rynast, Schlause, Inf.-Regt. 4.	Res. Franz Knappe, Heinrichau, Inf.-Regt. 23.
Oberjäg. Hugo Schneider, Hertwigswalde, J.-R. 129.	Res. J. Gentschel, Frömsdorf, R.-J.-R. 10, 6. d. Truppe.
Uffz. Paul Baum, Nieder Pomosdorf, Inf.-Regt. 156.	Res. Fritz Biewald, Münsterberg, Res.-Inf.-Regt. 11.

**wird vermißt**

Reservist Wilhelm Luz, Schildberg, Garde-Fußler-Regiment. Münsterberg, den 21. Januar 1915.

[H. 687.] Unter dem Schweinebestande des Stellenbesizers Wilde in Eichau wurde **Schweinefenneke** kreistierärztlich festgestellt. Münsterberg, den 22. Januar 1915.

[H. 9202.] Die **Schweinefenneke** unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Gubert in Weigelsdorf ist **erloschen**. Münsterberg, den 18. Januar 1915.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

[H. 688.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei den Viehbeständen der Domänen Därsdorf (Oberhof), Schimmel, Roschwitz, Bisselwitz und Heinrichau und des Stellenbesizers Wittner in Heinrichau wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl. S. 519, folgendes angeordnet:

1. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte. Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. September v. Js., Kreisblatt S. 188/9 unter Abschnitt 1, Ziffer 1 bis 19 veröffentlichten Vorschriften.
2. Von der Bestimmung zu Ziffer 6 der erwähnten Anordnung (Beggeben von Milch) wird abgesehen, sobald durch den Herrn Kreisarzt ein Abseilen der Seuche festgestellt worden ist. Für die Seuchenorte gelten die Vorschriften unter Abschnitt 2, Ziffer 1 bis 4 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Amtsvorsteher in Därsdorf, Zeipe und Heinrichau werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände von Därsdorf, Krelkau, Roschwitz, Bisselwitz und Heinrichau haben vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Münsterberg, den 22. Januar 1915.

Der Landrat. J. B.: Walke, Rechnungsrat.

**Wahrung.** Dank dem unablässigen Bemühen der deutschen Landwirtschaft während der Friedenszeit haben die heimischen Viehbestände an Menge und Güte so zugenommen, daß in den bisherigen Kriegsmonaten alle Bevölkerungskreise ohne Schwierigkeiten und zu annehmbaren Preisen fast in der alten Weise mit Fleisch versorgt werden konnten. Der Aufgabe, das Fleischbedürfnis zu befriedigen, werden sich die deutschen Landwirte auch künftig gewachsen zeigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird ihnen aber namentlich bei längerer Kriegsdauer nicht ohne erhebliche Opfer und Erschwerungen möglich sein. Mit dem Kriegsausbruch hat die umfangreiche Einfuhr von Futtermitteln aus dem Auslande aufgehört. Das Verfüttern von Roggen und Roggenmehl, das bisher vielfach üblich war, hat verboten werden müssen, weil alles Brotgetreide und Mehl für die menschliche Ernährung nötig ist. Die Hoffnung, in erhöhtem Maße Kartoffeln als Viehfutter verwenden zu können, hat sich nicht in der erwarteten Weise verwirklicht, denn die Kartoffeln werden zum Ausgleich des Fehlbetrages an Brotgetreide und an andren, früher aus dem Auslande eingeführten Nahrungsmitteln in größerem Umfange als bisher zur Ernährung der Menschen gebraucht. Das Viehfutter ist daher knapp und teuer geworden und eine Änderung ist darin vorläufig nicht zu erwarten. Die Erhaltung des **Rindviehs** wird trotzdem wegen der im ganzen reichen Heu- und Strohernte nicht auf Schwierigkeiten stoßen, die **Schweinehaltung** und **Schweinemästung** wird dagegen vielfach nicht mehr in dem bisherigen Umfange möglich sein. Infolgedessen hat sich der Auftrieb von Schweinen auf den Schlachtviehmärkten und das Angebot von Schweinefleisch in letzter Zeit in einer Weise vermehrt, daß es den augenblicklichen Bedarf übersteigt, und es muß mit einer weiteren starken Steigerung gerechnet werden. Diesem zeitigen Ueberangebot würde notwendig ein unlieb-

amer Mangel in späterer Zeit folgen, falls nicht alle Beteiligten bald dazu mitwirken, den Ueberfluß für die Zukunft nutzbar zu machen. Dies läßt sich durch die möglichst umfangreiche Herstellung von Dauerwaren aller Art (Schinken, Speck, geräucherter Würste, Pökelfleisch, Konserven) erreichen. Richten das Fleischnegewerbe und die Fleischwarenindustrie hierauf ihr Augenmerk, wobei ihnen die Unterstützung der Gemeindeverwaltungen und Genossenschaften sicherlich nicht fehlen wird, und versorgen sich namentlich die Haushaltungen bald mit angemessenen Vorräten an Dauerwaren, so wird einer **Vergendung des Ueberflusses vorgebeugt**. Die jetzige Jahreszeit ist die beste für die Herstellung von Dauerwaren und für deren Aufbewahrung. Ein solches Vorgehen ermöglicht es der einzelnen Haushaltung, zu annehmbaren Preisen im Voraus einen großen Teil ihres Bedarfs an Fleisch zu decken. Der Gesamtheit bringt es den Vorteil, daß dem unausbleiblich geringeren Angebot an Schweinefleisch in den späteren Monaten auch nur eine geringere Nachfrage gegenübersteht. Ein übermäßiges Steigen der Preise wird so verhütet und einer Beeinträchtigung der Volksernährung vorgebeugt werden. Das ist auch ein Stück Kriegsarbeit, der sich die nicht im Felde Stehenden mit vaterländischem Pflichtgefühl unterziehen müssen, denn zum Durchhalten gegen die Welt von Feinden, die uns einen Hungerfrieden aufzwingen möchten, muß nächst der Brotversorgung auch die Fleischversorgung gesichert werden.

Berlin, den 9. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Freiherr v. Schorlemer.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterländischen Frauenverein bis 21. d. Mts. ein von:	
Fräulein Hilda und Gertrud König, hier	10,00 M
Gebroder Wagner, Frankenstein,	250,00 "
Anläßl. eines Jagdessens i. Oberkunzendorf gesammelt d. Herrn Lehrer Heilmann	13,50 "
Kleine Sammlung in Oberkunzendorf d. Herrn Lehrer Heilmann	1,55 "
Rosenkranz-Verein, Münsterberg	10,00 "
Fräulein Peudert, Bernsdorf	1,00 "
Gutsbesitzer Frau Bartsch, Bernsdorf	10,00 "
Durch Superintendent Schmogro und Pfarradministrator Sauer in Heinrichau Reinertrag des Vaterländischen Familienabends in Heinrichau am 17. d. Mts.	135,00 "
	<u>Summe 431,05 "</u>
Hierzu die im Kreisbl. S. 9 veröffentlichten	33596,16 "
	<u>zusammen 34027,21 "</u>

Ferner wurden gespendet von:  
 Ungenannt, Münsterberg, 1 Moostissen.  
 Frau Amtsvorst. Sproß, Schönjohndorf, 6 Moostissen.  
 Fräulein Hallmann, Schönjohndorf, 6 Moostissen.  
 Durch Frau Blähm, hier, 21 Moostissen.  
 Herr pens. Weichensteller Wansch, Heinrichau, 2 wollene Schlafbeden.  
 Frä. Maria Behnert in Weigelsdorf, 9 Paar Socken, 2 P. lange Pulswärmer und 6 Taschentücher.

### Bekanntmachung.

Die nächste

**Vollversammlung**  
 der Handelskammer zu Schweidnitz  
 findet am  
 8. Februar 1915, vormittags 10 1/2 Uhr,  
 im Stadtverordneten-SitzungsSaale zu  
 Schweidnitz

statt.

Die Handelskammer.

Dr. G. Rauffmann.  
 Vorsitzender.

Dr. Kühn.  
 Syndikus.

## Holzversteigerung.

Montag, den 25. Januar d. Js.,  
 von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthause in Neumen aus dem Forstschußbezirk Neumen, Jagen „Blanken“ und „Alte Teich“ folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:  
 44 Nadelholz-Bauflämme, 292 Rm Nadelholz-Schelte, 69 Rm Nadelholz-Ankoppel.

Heinrichau, am 16. Januar 1915.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

## Bekanntmachung der Landkrankenkasse des Kreises Münsterberg.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914, betreffend die Wochenhilfe während des Krieges hat der Vorstand beschlossen: „Anstelle der baren Beihilfen nach § 3, Nr. 1 und 3 der erwähnten Verordnung freie Behandlung durch Hebammen und Arzt, sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.“

Münsterberg, den 20. Januar 1915.

Der Vorstand.

Hegwer, Vorsitzender.

## Evang. Gesangbücher

in prächtigen Einbänden, auch die

Schmuckausgabe des neuen

Schles. Provinz.-Gesangbuches

empfiehlt

J. A. Croedel's Buchhandlung.

Münsterberg, Bergstraße 6.

Als unentbehrliche Fortführung der siebenten Auflage von:

**Meyers**  
**Kleines Konversations-Lexikon**

erschien soeben der bis zum Kriegsbeginn reichende

**Band VII: Ergänzungen und Nachträge**

Auf 721 Seiten etwa 20000 Artikel und Nachweise, mit 41 Tafeln  
(darunter 4 Farbendrucktafeln und 7 Karten und Pläne) sowie  
8 Textbeilagen

In Halbleder gebunden 14 Mark

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Bestellungen auf **Meyer's Kleines Konversations-Lexikon**  
nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die

**Buchhandlung von J. A. Troedel in Münsterberg, Burgstr. 6.**

**Meyers Kleines Konversations-Lexikon.** Siebente, neubearbeitete und vermehrte Auflage.  
Band VII: Ergänzungen und Nachträge. Mehr als 20000 Artikel und Nachweise auf 721 Seiten  
Text mit 41 Illustrationstafeln (darunter 4 Farbendrucktafeln und 7 Karten und Pläne) und  
8 selbständige Textbeilagen. In Halbleder gebunden 14 Mark. (Verlag des Bibliographischen  
Instituts in Leipzig und Wien.)

Die alte Wahrheit Demokrit: „Nur wer den Augenblick ergreift, das ist der rechte Mann“, läßt  
sich in ungeklärter Abänderung ohne weiteres auf den Inhalt des vorliegenden neuen Bandes  
des Kleinen Meyer anwenden, wenn man von ihm sagt: „Nur wer der Gegenwart verständnisvoll  
seinen vollen Tribut zollt, erobert sich die Welt!“ Und wahrlich, eine Welt von Wissen und Weisheit  
gilt es hier zu erobern! Einsichtsvolles Mitgehen mit der Zeiten Schwünge, liebevolles Versehen  
ihrer vielfachen Reichen und Äußerungen, sorgsames Festhalten und Aufzeichnen ihrer herrlichen  
Taten und Errungenschaften, die ganze reiflose Ausnützung der Erfolge modernen Vorwärtsbringens,  
wie dies Buch sie verkörpert, nur das schützt vor Rückgang und Verflachung! Dem Geist der neuen  
Zeit, etwa des letzten Jahrzehnts, angepaßt, wahr! dieser neue Band mit seinen etwa 20000 Artikeln  
und Nachweisen auf 721 Seiten mit 41 Tafeln (darunter 4 Farbendrucktafeln und 7 Karten und  
Pläne) sowie 8 Textbeilagen das ganze Werk vor dem Veralten. Er bringt die übrigen 6 Bände  
auf die Höhe der Zeit und praktischer moderner Brauchbarkeit, wird jedem Ding gerecht, mag es  
Wissenschaft oder Kunst, Technik, Geschichte oder Politik, Handel oder Industrie, kurz, irgendeinem  
Gebiete angehören, das vom Wandel der Dinge in unserer modernen Zeit berührt worden ist.  
Das Werk hat nun wieder auf Jahre hinaus vollen Bildungskurswert zur uneingeschränkten Freude  
seiner Besitzer. Mit gleicher Genugtuung werden sie die Ankündigung der Verlagsbuchhandlung vernehmen,  
daß ein kleiner Nachtrag mit den Geschehnissen des weltbewegenden Krieges und des sonst Wissenswerten  
seit seinem Beginn ihnen so bald als irgend zugänglich zu mäßigem Preise geboten wird.

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Rechnungsrat. Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.